vember 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

feststellenddass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien am 27. Mär 297 in Kraft getreten ist Eintrachtserklärung des Verbas Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)

¹⁴⁴ niedergelegt,

in Bekräftigungdes unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwafferl die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedlite Zwecke zu entwickeln,

anerkennend dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen jeweils rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen würden, den Status dieser Zonen zu achnund gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen.

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Beg auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der burchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelsbifffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Soffte und Luftfahrzeuge, insbesondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsüberein-

Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan. Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien.

66/44. Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 Inno4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001, 57/80 vom 22. November 20,0258/57 vom 8. Dezember oder andere Kernsprengkörper,

konferenz auf das Mandat zur Aushandlung eines Vertrags der bei der Internationalen Atomenergie-Organisation über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Andenen Sachverstand zu nutzen; Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper einigten und nach dem es den Delegationen freisteht, während der Verhandlungen jede der in dem Dokument genannten Fragen im Hinbliterstellung von spaltbarem Materfür Kernwaffen oder anauf ihre Prüfung zur Sprache zu bringen,

ferner unter Hinweisauf die Unterstützung für die Abrüstungskonferenz, die der Sicherheitsrat auf seinem am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffen über nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen bekun-Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in

ler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, deses (A/66/412, Ziff. 70)148. die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verteite maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffems Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausbeitragen würde,

Fragen zu erzielen, die in dem von der Abrüstungskonfereozte d'Ivoire, Dänemark, Demokrische Republik Kongo, Deutsch-CD/1864 genannt sind,

gungen zu unternehmen, um in der Abrüstungskonferen al. Serbien, Slowakei, Slowenien, abjen, St. Kitts und Nevis, St. Lumöglichst bald einen Vertrag über das Verbot der Herstellung, Swasiland, Tadschikistan, alland, Tonga, Trinidad und Tobago, sprengkörper herbeizuführen,

mit Enttäuschundber den jahrelangen Stillstand in der Abrüstungskonferenz, der sie daran gehindert hat, ihr Mandat als das weltweit einzige Forufrür multilaterale Abrüstungsverhandlungen zu erfüllen,

- fordert die Abrüstungskonferenzachdrücklich auf, Anfang 2012 ein umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Materifür Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf Grundlage des Dokuments CD/1299 und des darin enthaltenen Mandats beinhaltet;
- trifft den Beschlussauf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Optionen für die Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernspigkörper zu prüfen, falls es der Abrüstungskonferenz bis zum Ende ihrer Tagung 2012 nicht gelingt, ein umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinba-
- legt den interessierten Mitgliedstaateahe unbe-2003, 59/81 vom 3. Dezembæ004, 64/29 vom 2. Dezember schadet ihrer jeweiligen Position in den künftigen Verhand-2009 und 65/65 vom 8. Dezember 2010 zum Thema des Verngen über einen solchen Vertrag, sowohl innerhalb als auch bots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffeam Rande der Abrüstungskonferenz weitere Anstrengungen zugunsten der Aufnahme von Verhandlungen zu unternehmen, namentlich durch Treffenit Wissenschaftsexperten zu sowie unter Hinweisauf das Dokument CD/1299 vom den verschiedenen technischen Aspekten des Vertrags, und 24. März 1995, in dem sich alle Mitglieder der Abrüstungsdabei den bei der Internationalen Atomenergie-Organisation
 - beschließtden Punkt "Vertrag über das Verbot der dere Kernsprengkörper" in diverläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/45

einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 1 Geüberzeugt dass ein nicht diskriminierender, multilatera genstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschus-

schuss eingebracht von: Afghanist Allbanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und anerkennendwie wichtig es ist, Fortschritte in allen Herzegowina, Bulgarien, Burkintaso, Burundi, Chile, Costa Rica, am 29. Mai 2009 im Konsens verabschiedeten Beschlussed, Dominikanische Republik, Obsibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvadoritrea, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatema Bajinea, Haiti, Honduras, Irak, Isdavon Kenntnis nehmendass China, Frankreich, die land, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Ka-Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, nien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerkesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, ka auf dem am 30. Juni und 1. Juli 2011 in Paris abgehalten en Nierland, Nierlanden, Polen, Republik Korea, Republik den in Potrocht kommende Porteine erneute Anstron glinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik den in Potrocht kommende Porteine erneute Anstron glinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik den in Potrocht kommende Porteine erneute Anstron glinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik den in Potrocht kommende Porteine erneute Anstron glinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik den in Potrocht kommende Porteine erneute Anstron glinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik den in Potrocht kommende Porteine erneute and Potrocht kommende Porteine erneute and Potrocht kommende Potrocht kommend Potrocht kommende Potrocht kommende Potrocht kommende Potrocht kommende Potrocht kommende Potrocht kommende Potrocht kommen mit den in Betracht kommendeParteien erneute Anstren-blik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweiz, Senevon spaltbarem Material für Knewaffen oder andere Kern-Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.